

Allgemeine Geschäftsbedingungen der betacontrol GmbH & Co. KG, mess- und regeltechnik in 57258 Freudenberg

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Abschluss und die Ausführung aller Aufträge des Bestellers ausschließlich; abweichende oder widersprechende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir den Auftrag des Bestellers vorbehaltlos ausführen.

(2) Ein Auftrag mit dem Besteller kommt erst mit dem Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns verbindlich zustande.

(3) Eine Bestellung, die ein Angebot im Sinne des § 145 BGB darstellt, kann von uns innerhalb einer Frist von zwei Wochen angenommen werden.

(4) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

(5) Alle Vereinbarungen einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden, insbesondere Zusagen und Garantien, die zwischen uns und dem Besteller getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Umfang der Lieferpflicht

(1) Zur Verfügung gestellte Unterlagen, wie Abbildungen und Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend und für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt wird.

(2) An den vorgenannten Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, Verzollung und Versicherungen. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Soweit Abweichendes nicht schriftlich vereinbart ist, sind die Zahlungen in Euro in bar ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Dabei sind 1/3 des Kaufpreises nach Eingang unserer Auftragsbestätigung und der Rest 30 Tage nach Lieferung zur Zahlung fällig. Ersatzteil- und Montagerechnungen sind sofort bei Erhalt zahlbar.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine etwaigen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Die Zurückbehaltung fälliger Zahlungen wegen Gegenansprüchen ist nur insoweit möglich, als das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

(1) Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt sind. Sie bezieht sich auf Fertigstellung des Auftragsgutes in Werkstellung im Werk.

(2) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, insbesondere die ihm obliegenden erforderlichen Mitwirkungshandlungen, wie z.B. die vom

Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Freigaben. Die Lieferzeit verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, insbesondere bei Betriebsstörungen oder bei Nichtlieferungen von Unterlieferanten. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Die Lieferzeit beginnt bei nachträglichen Änderungen der Bestellung neu.

(4) Die Erbringung von Teillieferungen unsererseits ist in für den Besteller zumutbarem Umfang zulässig.

(5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger entstehender Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(6) Falls wir in Lieferverzug geraten, kann der Besteller nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückgetreten, falls die Nachfrist nicht eingehalten wird. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, sind ausgeschlossen, sofern uns nur leichte Fahrlässigkeit hinsichtlich des Leistungsverzuges zur Last fällt. Sofern uns bzw. unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist, beschränkt sich die Verzugschadenshaftung für jede volle Woche der Verspätung auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch auf 5 % des vereinbarten Auftragswertes, es sei denn, dass ein weitergehender Schaden für uns bei Vertragsabschluss voraussehbar war und die vorstehende Beschränkung mit dem Grundsatz von Treue und Glauben nicht vereinbar wäre.

§ 5 Gefahrübergang

(1) Sofern keine anderweitige Abmachung besteht, geht die Gefahr mit der Absendung ab Werk auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

(2) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die beim Besteller liegen, so geht die Gefahr bereits am Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller in Annahmeverzug gerät oder schuldhaft Mitwirkungspflichten verletzt.

(3) Wenn der Besteller dies wünscht, schließen wir auf seine Kosten eine Transportversicherung für die Lieferung ab.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn wir die Aufstellung oder Montage der Maschine vornehmen.

§ 6 Mängelhaftung

(1) Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- rügeobliegenheiten unverzüglich und schriftlich (auch per Telefax) nachgekommen ist. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Ablieferung des Lieferungsgegenstandes.

(2) Soweit ein Mangel der Lieferung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl im Rahmen einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Besteht in bezug auf eine Art der Nacherfüllung ein Leistungsverweigerungsrecht, sind wir jedoch verpflichtet, Nacherfüllung nach der anderen Art zu erbringen. Die beanstandete Ware ist uns auf Verlangen und auf unsere Kosten zuzusenden; eine Kostentragungspflicht nach dieser Vorschrift besteht jedoch nicht im Hinblick auf Kosten, die dadurch entstehen, dass die Sache nach einem anderen als dem

Erfüllungsort bzw. dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs verbraucht wurde. Soweit eine Zusendung auf Verlangen nicht erfolgt, sind wir - neben den gesetzlichen Verweigerungsgründen - zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt.

Stellt sich eine Beanstandung als unberechtigt heraus und war dies dem Besteller erkennbar, so hat der Besteller unsere Kosten zu tragen.

(3) Im Falle eines Fehlschlagens der Nacherfüllung ist der Besteller, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, nach seiner Wahl zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt.

(4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist unsere Schadensersatzhaftung auf die vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden begrenzt.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir die Einhaltung des Liefertermins oder die Beschaffenheit der Sache zugesichert oder garantiert oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

(8) Die Verjährungsfrist im Falle des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

(9) Eine weitergehende, über die Ansprüche in dieser Klausel § 6 hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Schäden gemäß §§ 823 ff. BGB.

(10) Soweit eine Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen.

(11) Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen; entsprechendes gilt für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung oder sonstige Einflüsse des Bestellers oder Dritter eintreten, was auch für eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten gilt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis wir wegen sämtlicher Ansprüche aus dem Liefervertrag oder anderen Geschäften befriedigt sind, also auch bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks.

(2) Der Besteller darf über den unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht anderweitig verfügen, insbesondere diesen weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen oder anderweitig veräußern. Ungeachtet unserer sonstigen Rechte sind die Forderungen des Bestellers aus einer etwaigen Weiterveräußerung bereits jetzt an uns abgetreten. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen

durch dritte Hand hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand. Wir räumen dem Besteller bereits hiermit ein Anwartschaftsrecht an unserem Miteigentumsanteil an der neuen Sache ein.

(4) Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen alle Gefahren zu versichern, insbesondere gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige mögliche Schäden, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat und aufrechterhält. Alle Ansprüche auf Auszahlung der Versicherungssumme werden hiermit bereits jetzt an uns abgetreten.

(5) Der Besteller ist zur Durchführung der erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten an dem Liefergegenstand auf eigene Kosten verpflichtet.

(6) Bei jedem vertragswidrigen Verhalten des Bestellers, das uns zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt, und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet; für diesen Fall wird bereits jetzt seitens desselben die Zustimmung zur Wegnahme erteilt. Ein Herausgabeverlangen unsererseits gilt als Rücktritt vom Vertrag.

(7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 8 Rechte bei Zahlungsverzug und wesentlicher Vermögensverschlechterung des Bestellers

Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen oder seinen sich aus der Eigentumsvorbehaltsregelung ergebenden Verpflichtungen schuldhaft in nicht unwesentlichem Umfang nicht nach, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig, auch soweit Wechsel hereingegeben werden.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz in Freudenberg, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Gerichtsstand für beide Teile ist Siegen.

§ 10 Anzuwendendes Recht

Auch bei Lieferung in das Ausland gilt für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller nur deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 11 Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im übrigen wirksam.